



Entwurf zum Tierschutzgesetz

Beitrag

Gemeinsame Stellungnahme der SÄ¼ddeutschen Milchwirtschaft zum Referentenentwurf Ä¼ber die Ä¼nderung des Tierschutzgesetzes

Die VerbÄ¼nde der sÄ¼ddeutschen Milchwirtschaft lehnen den Gesetzesentwurf zur geplanten Ä¼nderung des Tierschutzgesetzes entschieden ab, sofern die in dieser Stellungnahme geforderten Anpassungen nicht vorgenommen werden. Ä¼nderungen in dem Gesetzestext aus dem Referentenentwurf vom 1. Februar 2024 sind zwingend nÄ¼tig, um eine praxisgerechte Fortentwicklung des Tierwohls zu fÄ¼rdern.

Angesichts der Dynamik des Strukturwandels in der Milchviehhaltung und des insbesondere bei den anbindehaltenden Milchviehbetrieben erdrutschartigen RÄ¼ckgangs der Betriebszahlen sowie der Bestrebungen des Lebensmitteleinzelhandels vermehrt auf Milch aus Anbindehaltung zu verzichten, halten wir ein gesetzliches Verbot der Anbindehaltung fÄ¼r vÄ¼llig Ä¼berflÄ¼ssig. DarÄ¼ber hinaus wÄ¼ren von einem Verbot nicht nur Milchkuhhaltungen, sondern auch Mutterkuhhaltungen, die vor allem auch extensives GrÄ¼nland pflegen sowie Rinderaufzucht- und -mastbetriebe betroffen. Ein Verbot der Anbindehaltung brÄ¼chte daher nur weitere unnÄ¼tliche StrukturbrÄ¼che, mit allen negativen Folgen fÄ¼r die kleineren bÄ¼uerlichen Familienbetriebe, die Kulturlandschaft und den LÄ¼ndlichen Raum insgesamt. Ungeachtet dessen stellen wir fest, dass eine 5-jÄ¼hrige Ä¼bergangszeit – wie sie im Referentenentwurf Ä¼ 21 (1 a) vorgesehen ist – den derzeit noch anbindehaltenden Betrieben bei Weitem viel zu wenig Zeit fÄ¼r die notwendigen betrieblichen Anpassungen lÄ¼sst. Dies zeigen auch ganz klar die Positionen des Freistaats Bayerns, der sich mit einer Bundesratsinitiative gegen ein generelles Verbot der Anbindehaltung von MilchKÄ¼hen ausgesprochen hatsowie des Ministeriums fÄ¼r ErnÄ¼hrung, LÄ¼ndlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-WÄ¼rttemberg, wo eine Ä¼bergangszeit bezÄ¼glich der Anbindehaltung von mindestens 15 Jahren gefordert wird.

In den Ä¼ 21 (1a) ist auch die Kombihaltung als zukÄ¼nftig weiterhin akzeptable Haltungsform aufzunehmen Ä¼ber die EinfÄ¼gung eines Punktes 3 mit folgendem Text:
â?â?oder 3. – zwingend an mindestens 120 Tagen im Jahr eine freie Bewegung der Tiere fÄ¼r mindestens zwei Stunden auf der Weide, in einem Laufhof oder in Bewegungsbuchten, sowie eine



freie Abkalbung gewährleistet ist. Die Kombihaltung ist als Haltungsförm ein erweitertes Tierwohl seit Jahren anerkannt. Ferner muss eine Streichung der Anforderung „mit höchstens 50 Rindern“ vorgenommen werden, da die absolute Bestandsgröße in keinem Zusammenhang zu Tierschutz und Tierwohl besteht und diese starre Linie förm einen lebenden Betrieb nicht praktikabel ist. Eine Übergabe des Betriebs muss weiterhin möglich sein, daher ist die Passage in Â§ 21 (1a Absatz 2) durch den jeweiligen Betriebsinhaber zu streichen.

Darüber hinaus sind die bestehenden Regelungen im Tierschutzgesetz des Â§5 Absatz 3 Nummer 2 in der gültigen Fassung beizubehalten, um Landwirten beim Verfüden der Hornanlagen weiterhin das etablierte schonende Verfahren mittels Schmerzmittelgabe und Sedierung sowie Durchführung zu einem optimalen Zeitpunkt zu ermöglichen.

Baden-Württembergischer Genossenschaftsverband e. V.
BWGV
Präsident
Dr. Ulrich Theileis

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
BLHV
Präsident Hauptgeschäftsführer
Bernhard Bolkart Benjamin Fiebig

Bayerischer Bauernverband
Milchpräsident
Peter Käpinger

Genossenschaftsverband Bayern e.V.
Vorstand
Dr. Alexander Leißl

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e. V.
Vizepräsidentin
Roswitha Geyer-Fäßler

Milchwirtschaftlicher Verein Baden-Württemberg e.V.
Vorstandsvorsitzender
Manfred Olbrich

Verband der Bayerischen Privaten Milchwirtschaft e. V.
VBPM
Geschäftsführerin
Susanne Glasmann

Verband der Milcherzeuger Bayern e. V.
VMB
Vorsitzender
Wolfgang Scholz



Kategorie

1. Land- & Forstwirtschaft

Schlagworte

1. Bayern
2. Milchwirtschaft
3. MÄ¼nchen-Oberbayern